



K U N D M A C H U N G

Betrifft: **Kurzleinenzwang für Hunde**
Gemeinderatsbeschluss vom 15.03.2001

V E R O R D N U N G

Auf Grund § 6 Abs. 6 Landes-Polizeigesetz, LGBL Nr. 60/1976, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Im gesamten Gemeindegebiet von Wildermieming sind Hunde außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundstücken an kurzer Leine (max. 2 m) zu führen.

§ 2

Es wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung gemäß § 8 Abs. 1, lit. d), Tiroler Landespolizeigesetz, LGBL 4/1993 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bis zu € 363,36 bestraft werden können. Bei Vorliegen von erschwerenden Umständen kann gem. Abs. 2) der zitierten Gesetzesstelle der Verfall von Tieren ausgesprochen werden, wenn diese Tiere dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist, d.i. am 01.04.2001, in Kraft.

Der Bürgermeister

Josef Stoll

Angeschlagen am: 19.03.2001
Abgenommen am: 04.05.2001